

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Betrifft: Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2011
Änderung des Vermarktungsnormengesetzes
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hält fest, dass die gegenständliche Novelle zum Vermarktungsnormengesetz keinem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde und daher der Datenschutzrat keine Stellungnahme früher abgeben konnte. Aus diesem Grund nimmt der Datenschutzrat nachfolgend auf die Fassung der Novelle zum Vermarktungsnormengesetz im Rahmen der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2011 Bezug.

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 201. Sitzung am 6. Dezember 2010 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorweg bemerkt der Datenschutzrat, dass der in der Öffentlichkeit jüngst bekanntgewordene „Eierskandal“ gezeigt hat, dass in diesem Fall die datenschutzrechtliche Rollenverteilung, insbesondere wer der verantwortliche Auftraggeber für das „Legehennenregister“ ist, nicht geklärt ist. Aus diesem Grund empfiehlt der Datenschutzrat, dass eine entsprechende Klarstellung im Gesetz vorgenommen wird.

Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen:

Zu § 17a des Entwurfes zur Änderung des Vermarktungsnormengesetzes:

In § 17a Abs. 1 des Entwurfes wird zwar einerseits explizit festgelegt, dass personenbezogene Daten übermittelt werden, jedoch bleibt dabei unklar, um wessen Daten es sich hierbei handelt und welche Daten (z.B. Name, Adresse oder ähnliches) hiervon erfasst sind. Der bloße Verweis auf die zur „Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich“ ist zu **unbestimmt**, um eine ausdrückliche

gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung von Daten darzustellen. Diesbezüglich sollte die **Bestimmung präzisiert** werden. Schließlich ist auch nicht klar, zu welchem konkreten Zweck die Verwendung dieser Daten erfolgt, zumal hier nur von dem Zweck der Rückverfolgbarkeit ausgegangen wird, dabei jedoch nicht dargestellt wird, wozu diese Rückverfolgbarkeit benötigt wird und ob es allenfalls auch ein aus datenschutzrechtlicher Sicht gelinderes Mittel für den Eingriff gibt.

Die in § 17a Abs. 2 des Entwurfes dargestellte Regelung hinsichtlich der Einräumung des Zuganges zu elektronischen Datenbanken sollte detaillierter gefasst werden. Insbesondere sollte klar geregelt werden, welche elektronischen Datenbanken hiervon umfasst sind. Darüber hinaus ist unklar, ob es sich allenfalls um ein Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 DSG 2000 handelt. In diesem Fall müsste eine explizite Regelung geschaffen werden, die den datenschutzrechtlichen Vorgaben **einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung** gemäß **§ 1 Abs. 2 DSG 2000** entspricht.

Eine solche **gesetzliche Bestimmung** sollte daher insbesondere den **Anlass und Zweck der Verwendung, die von der Verwendung Betroffenen, die Kategorien der zu verwendenden Datenarten, den oder die Auftraggeber, allfällige Übermittlungsempfänger sowie Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Verwendung** enthalten.

7. Dezember 2010
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt